

## I. Definition, Zeitpunkt und Anlass der Schlusskostenrechnungserstellung

Der Begriff der Schlusskostenrechnung findet seine Legaldefinition in § 20 Abs. 1 S. 1 GKG. Abzustellen ist demnach auf die **einen Rechtszug** abschließende Kostenrechnung. Der Begriff des Rechtszugs ist mit dem aus § 35 GKG gleichzusetzen und endet somit grundsätzlich mit Wirksamwerden eines Schlussurteils (*grds. mit Verkündung – nicht erst bei Rechtskraft*), mit Abschluss eines umfassenden Prozessvergleichs oder aber auch mit vollumfänglicher Klage-, Rechtsmittel- oder Antragsrücknahme (vgl. §§ 269, 516 ZPO).

Anlass der Schlusskostenrechnung ist die Feststellung, ob sämtliche im konkreten Rechtszug entstandenen und fälligen Kosten (*Gebühren und Auslagen*) angefordert oder bereits gezahlt worden sind. Kommt der Kostenbeamte zu dem Ergebnis, dass die vorausgezahlten Gelder und/oder Vorschüsse den festgestellten Kostenbetrag decken, ist die Anfertigung einer (Papier-)Schlusskostenrechnung entbehrlich, § 26 Abs. 9 KostVfg.

In allen anderen Fällen werden Fehlbeträge per Sollstellung angefordert (§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg) und Mehrbeträge, sofern tatsächlich gezahlt, mittels dem Kostenformular **Kost 18** an den Einzahler erstattet und anderenfalls im Kostensoll gelöscht.

**Achtung:**

Bei anwaltlicher Vertretung sind überschüssige Beträge regelmäßig an diesen zu erstatten, § 29 Abs. 4 KostVfg.

## II. Streitwertermittlung

Soweit Wertgebühren abzurechnen sind, hat der Kostenbeamte auf die vom Gericht vorzunehmende **endgültige** Wertfestsetzung (vgl. §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG) abzustellen. Diese für den Kostenbeamten bindende Festsetzung erfolgt durch einen (Streitwert-)Beschluss, welcher ggf. auch als Nebenentscheidung im Schlussurteil enthalten sein kann.

Für die Streitwertberechnung gelten die bekannten Regelungen der §§ 39 ff GKG.

## III. Gebührenermäßigung

Soweit eine Verfahrensgebühr angefallen ist, hat der Kostenbeamte am Ende des Rechtszugs auch zu prüfen, ob im konkreten Verfahren die Voraussetzungen für den Eintritt einer Ermäßigung vorliegen. So würde sich im erstinstanzlichen Zivilprozess bei Vorliegen der in KV-Nr. 1211 KV GKG genannten Voraussetzungen der **Gebührensatz** der Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG von 3,0 auf 1,0 reduzieren.

Der Gedanke hinter dieser Regelung ist es, den Parteien einen finanziellen Anreiz der Verfahrenserledigung zu schaffen, welcher dazu führt, dass das Gericht keine zeit- und arbeitsintensive Entscheidung in der Sache mehr treffen muss.

Wichtig hierbei ist, dass in der Schlusskostenrechnung nur **eine**

**Verfahrensgebühr** aus dem endgültigen Streitwert nach dem ermäßigten Gebührensatz abgerechnet wird (vgl. § 35 GKG).

**Achtung:**

Nr. 1211 KV GKG ist **KEINE** eigenständige Gebühr, sondern reduziert dem Wortlaut nach nur die originäre Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG.

Voraussetzung für den Eintritt einer Ermäßigung **nach Nr. 1211 KV GKG** ist, dass

1. das **gesamte** Verfahren,
2. durch einen oder mehrere **Ermäßigungstatbestände** beendet worden ist,
3. **ohne** dass bereits ein **anderes als in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genanntes Urteil** vorausgegangen ist.

**Zur ersten Voraussetzung:**

Eine umfassende Beendigung liegt dann vor, wenn das Verfahren bzgl. **sämtlicher Anträge der Parteien** (*Sowohl Kläger als auch Beklagte/r*) beendet ist.

**Achtung:**

*Wird im Verfahren die Klage vollumfänglich zurückgenommen führt dies nicht zu einer vollständigen Erledigung, sofern das Gericht noch eine Entscheidung über eine vom Beklagten erhobene Widerklage zu treffen hat.*

**Zur zweiten Voraussetzung:**

Ermäßigungstatbestände sind:

1. Die **rechtzeitige** Klagerücknahme ohne streitige Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO
2. Vollumfängliches Anerkenntnis oder Verzichtsurteil
3. gerichtlicher Vergleich
4. Erledigung der Hauptsache ohne **streitige** Kostenentscheidung

Nach Satz 3 der Anmerkung zu Nr. 1211 KV GKG tritt eine Ermäßigung auch dann ein, wenn mehrere der vorbenannten Ermäßigungstatbestände vorliegen. Wichtig hierbei ist, dass alle im Verfahren anhängige Anträge der Parteien (Kläger und Beklagter) in einer – wie auch immer – gelagerten Kombination von Ermäßigungstatbeständen beendet worden sind.

**Beispiel III-1:**

*Nimmt der Kläger seine ursprünglich über 10.000€ erhobene Klage vor Schluss der mtl. Verhandlung in Höhe von 2.000€ zurück und ergeht über die weiterhin offene Forderung von 8.000€ ein Anerkenntnisurteil, liegen zwei Ermäßigungstatbestände vor (Nr.1 und Nr. 2), welche isoliert betrachtet zu einer Ermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG führen können.*

*Im Gegensatz hierzu wäre aber eine Ermäßigung ausgeschlossen, wenn ein - auch noch so geringer - Teil der Klageforderung durch streitiges Urteil beschieden wird.*

Die Rechtzeitigkeit der Klagerücknahme hängt von den in Nr. 1211 Nr. 1 lit. a - e GKG genannten Voraussetzungen ab. Hervorzuheben sind hier insbesondere:

- 1211 **Nr. 1 a):** Bis vor **Schluss der mündlichen Verhandlung** (vgl. § 136 Abs. 4 ZPO), wobei die Anberaumung eines Verkündungstermins grundsätzlich dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichgestellt wird,
- 1211 **Nr. 1 b):** Im schriftlichen Verfahren (vgl. § 128 Abs. 2 ZPO) bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem Schriftsätze eingereicht werden können,
- 1211 **Nr. 1 c):** im „Bagatellverfahren“ vor dem AG (SW: bis 600 €) bis zur **Zustellung der Ladung** zum Verkündungstermin oder bis zum **Eingang des schriftlichen Urteils** auf der Geschäftsstelle und
- 1211 **Nr. 1 d):** im Fall eines VU-Erlasses gegen den Beklagen bei Nichteinlassung im schriftlichen Vorverfahren vor Eingang des Versäumnisurteils auf der Geschäftsstelle.

**Zur dritten Voraussetzung:**

Ist im Verfahren über eine oder mehrere Teilforderungen der Parteien ein Urteil ergangen, welches kein Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder ein Urteil, welches gem. § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand **und** keine Entscheidungsgründe enthält, kann keine Ermäßigung mehr eintreten.

**Beispiel III-2:**

*Gegen den Beklagten ergeht ein Versäumnisurteil, da dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin nicht erschienen ist. Nach erfolgtem Einspruch des Beklagten vergleichen sich die Parteien über den gesamten Streitgegenstand.*

- ⇒ Auch wenn das gesamte Verfahren durch gerichtlichen Vergleich und somit durch einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG beendet worden ist, kann **keine** Ermäßigung auf Grund des vorausgegangenen Versäumnisurteils, welches nicht in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genannt ist, eintreten. Es bleibt bei der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG.

## IV. Sonderfall: Mehrvergleich

Ein Mehrvergleich liegt immer dann vor, wenn in einen gerichtlichen Vergleich Gegenstände eingebracht werden, welche bisher nicht Gegenstand dieses (oder eines anderen) Verfahrens waren. Das Gericht hat den Mehrwert des Vergleichs per Beschluss festzusetzen.

**Beispiel IV-1:**

*K begeht von B in einem Klageverfahren die Zahlung von 5.000 €. Im Termin vergleichen sich die Parteien dahingehend, dass B dem K 3.000 EUR zahlt und K im Gegenzug an B sein bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesene Motorrad (Wert: 1.000€) herausgeben soll.*

- ⇒ Das Gericht wird folgenden Streitwertbeschluss fassen:
  1. Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.
  2. **Der Vergleichsmehrwert wird auf 1.000 € festgesetzt.**
- ⇒ Alternativ:
  1. Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.
  2. **Der Wert des Vergleichs übersteigt den Streitwert um 1.000 €.**

Der Mehrvergleich hat zur Folge, dass aus dem festgesetzten Mehrwert eine sogenannte Vergleichsgebühr nach Nr. 1900 KV GKG aus einem Gebührensatz von 0,25 entsteht und abzurechnen ist. Da die Vergleichsgebühr **neben** der Verfahrensgebühr 1210 (ggf. auch 1211) nur angesetzt werden darf, wenn die Obergrenze des § 36 Abs. 3 GKG nicht überschritten wird, hat der Kostenbeamte eine sogenannte Vergleichsberechnung durchzuführen.

Diese Obergrenze des § 36 Abs. 3 GKG definiert sich als die aus dem **höchsten Gebührensatz** und dem **Gesamtbetrag der Wertteile** errechnete Gebühr. Unter Gesamtbetrag der Wertteile ist die Summe des eigentlichen Streitwerts und des Vergleichsmehrwertes anzusehen. Würde der getrennte Gebührenansatz dazu führen, dass die Obergrenze überschritten wird, ist die Gebührenlast auf die errechnete Obergrenze zu reduzieren.

**Beispiel IV-2.:**

**Sachverhalt wie Beispiel IV-1:**

**Folgende Gebühren sind entstanden:**

Tatbestand	KV-Nr.: (GKG)	Wert (€)	Gebührensatz	Betrag (€)
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1211 Nr. 3	5.000	1,0	170,50
Vergleichsgebühr	1900	500	0,25	15,00 (Mindestgebühr nach § 34 Abs. 2 I)
			<b>Gesamt:</b>	<b>185,50</b>

**Vergleichsberechnung nach § 36 Abs. 3 GKG:**

Die Obergrenze errechnet sich aus dem höchsten Gebührensatz (hier: 1,0) und der Summe der Wertteile (5.000 + 1.000) **6.000**. Hieraus würde sich ein zu zahlender Betrag von 193,00 € ergeben. Die Obergrenze ist durch getrennte Berechnung der Gebühren **nicht** erreicht. Für die Parteien ist es also günstiger, die Gebühren getrennt abzurechnen.

**Gegenbeispiel für Überschreitung der Obergrenze:**

Eingeklagt werden 20.000 €. Im Termin vergleichen sich die Parteien über die Klageforderung und weitere nicht anhängige 5.000 €

**Folgende Gebühren sind entstanden:**

Tatbestand	KV-Nr.: (GKG)	Wert (€)	Gebührensatz	Betrag (€)
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1211 Nr. 3	20.000	1,0	405,00
Vergleichsgebühr	1900	5.000	0,25	42,63
			<b>Gesamt:</b>	<b>447,63</b>

**Vergleichsberechnung nach § 36 Abs. 3 GKG:**

Die Obergrenze errechnet sich aus dem höchsten Gebührensatz (hier: 1,0) und der Summe der Wertteile (20.000 + 5.000) **25.000**. Hieraus würde sich ein zu zahlender Betrag von **435,50 €** ergeben. Würde man die Gebühren getrennt abrechnen wäre also der Höchstbetrag **überschritten**. Die Gebührenlast ist daher gem. § 36 Abs. 3 GKG auf **435,50 €** zu begrenzen.

Zu beachten ist auch, dass für die Gebühr Nr. 1900 KV GKG gem. § 22 Abs. 1 S. 4 GKG alle Personen vollumfänglich haften, welche an dem Vergleich beteiligt waren (regelmäßig also sowohl Kläger **als auch** Beklagter).

## V. Kostenschuldner / Kostenhaftung

Im Zivilprozess kommen grundsätzlich drei Arten von Kostenschuldner zu tragen:

1. Antragsteller der Instanz (§ 22 Abs. 1 GKG),
2. Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1 GKG) und
3. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 2 GKG)

Es können hierbei auch verschiedene Haftungstatbestände auf denselben Schuldner fallen. Mehrere Kostenschuldner haften nach § 31 Abs. 1 GKG als Gesamtschuldner. Für die Schlusskostenrechnung ist aber im Gegensatz zur Vorschuss- oder Vorauszahlungsrechnung relevant, dass die in § 31 Abs. 2 GKG normierte **Rangfolge der Inanspruchnahme** zu beachten ist. Der Kostenbeamte hat also in der Schlusskostenrechnung bei Vorhandensein von Entscheidungs- und/oder Übernahmeschuldnern diese grundsätzlich immer vorrangig in Anspruch zu nehmen!

Beachten Sie bei einer

**a) Antragstellerhaftung:**

Die Antragstellerhaftung der Instanz erstreckt sich auf **sämtliche Kosten** (Gebühren und Auslagen!) des jeweils eingeleiteten Rechtszugs. Hierunter fallen insbesondere auch Kosten, welche durch eine Verteidigungsmaßnahme der Gegenseite, wie z.B. Auslagen, welche durch Einholung eines Sachverständigengutachtens auf **Antrag des Gegners** entstanden sind. Werden seitens des Gegners Angriffsmittel erhoben (z.B. Widerklage) erwächst hieraus ebenfalls eine Antragstellerhaftung nach § 22 Abs. 1 GKG, welche sich jedoch auf den Gebührensatz der Verfahrensgebühr beschränkt, die entstanden wäre, soweit er in einem (fiktiven) eigenständigen Verfahren Klage erhoben hätte.

**Beispiel V-1:**

*Klage K über 2.000 € gegen B. B erhebt Widerklage auf Zahlung von 10.000 €. Gegenstände der Klage und der Widerklage sind **nicht** nämlich.*

*Für die Antragstellerhaftung der Parteien gilt:*

K: 3,0 Gebühr gem. Nr. 1210 KV GKG aus 2.000 €:	309,00 €
B: 3,0 Gebühr gem. Nr. 1210 KV GKG aus 10.000 €:	849,00 €

**ACHTUNG:**

*Nimmt der Widerkläger seine Widerklage vor Schluss der mündlichen Verhandlung zurück, über die Klageforderung ergeht aber ein streitiges Urteil, führt das im Klageverfahren insgesamt nicht zu einer Ermäßigung nach Nr. 1211 (vgl. Ausführungen zu III.). Es reduziert sich aber die Antragstellerhaftung des Beklagten/Widerklägers auf eine 1,0 Gebühr und somit auf 283,00 €.*

**b) Kostenentscheidung:**

Das Gericht hat grundsätzlich eine **für den Kostenbeamten bindende** Entscheidung darüber zu treffen, wer die Kosten des Verfahrens und ggf. in welchem Umfang zu tragen hat. Diese kann sowohl in Form eines Beschlusses als auch eines Urteils ergehen. Die Entscheidung muss nur wirksam – **nicht rechtskräftig** – sein. Insoweit hat der Kostenbeamte die Kosten auch vom Entscheidungsschuldner anzufordern, sofern dieser gegen die End- oder Kostenentscheidung Rechtsmittel eingelegt haben sollte.

**c) Kostenübernahme:**

Derjenige, welcher in einer vor Gericht abzugebenden Erklärung die Kosten des Verfahrens übernimmt, haftet gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner. Dies erfolgt

regelmäßig - aber nicht zwingend - in einem gerichtlichen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich. Der Kostenbeamte hat hier die Erklärung der Parteien auf den Umfang der übernommenen Kosten zu prüfen. Werden die Kosten des Verfahrens/Rechtsstreits übernommen, sind darunter regelmäßig alle Gerichtskosten erfasst.

Wird im gerichtlichen Vergleich **keine Kostenregelung** getroffen, gilt gem. § 98 Abs. 1 ZPO, dass die Kosten als **gegeneinander aufgehoben** anzusehen sind (vgl. hierzu auch Ausführung zu Ziffer VII). Hierbei stellt § 29 Nr. 2, 2 HS GKG klar, dass die fiktive Übernahmeverklärung auch eine Übernahmehaftung der Parteien auslöst.

## **VI. Inhalt der Schlusskostenrechnung**

Wie auch bei der Vorschuss- bzw. Vorauszahlungsrechnung sind für die in der Rechnung wesentlichen Angaben bzw. Tatsachen § 24 KostVfg zu entnehmen.

Im Unterschied zu vorbenannten Rechnungsarten ist in der SKR jedoch darauf hinzuwirken, dass **sämtliche** Gebühren und Auslagen, welche im Rechtszug entstanden sind, in die Rechnung mit aufgenommen werden.

## **VII. Vorgehensweise bei Kostenteilung / Kostenquotelung**

Stellt das Gericht in seiner Kostenentscheidung fest oder geben die Parteien eine Übernahmeverklärung ab, dass die Kosten unter den Parteien anteilmäßig verteilt werden, hat der Kostenbeamte diese Aufteilung in seiner Schlusskostenrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Werden die Kosten „**gegeneinander aufgehoben**“ bedeutet dies gem. § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO, dass die Gerichtskosten jeder Partei jeweils zur Hälfte zur Last fallen.

**Bei der Verteilung ist folgendes zu beachten:**

- **Verrechnung auf die Gegenseite:**

Hat eine Partei, welche nicht oder nur teilweise Kosten nach einer Entscheidung oder Übernahmeverklärung zu tragen hat, **Vorschüsse oder Vorauszahlungen** geleistet, werden diese grundsätzlich nicht ausgezahlt, sondern im Umfang der restlichen Mithaft auf **offene Kostenbeträge** der Gegenseite **verrechnet**.

**Achtung:**

*Die Möglichkeit einer Verrechnung hängt ebenfalls davon ab, dass die zu verrechnenden Gelder auch tatsächlich gezahlt worden sind. Wurden Vorschüsse per Sollstellung erfordert, hat der Kostenbeamte vor Verrechnung erst bei der Justizkasse anzufragen, ob auf die Sollstellung eine Zahlung geleistet worden ist.*

Die restliche Mithaft errechnet sich aus der maximalen Mithaft der Partei abzüglich der eigenen Kostenschuld bzw. dem eigenen Kostenanteil.

**Beispiel VII-1:**

Klage K gegen B (5.000 €).

Zeugenauslagen in Höhe von 300 € (Beweisantrag durch K). Vorschuss von 200 € geleistet durch K.

**Kostenentscheidung:** Von den Kosten des Rechtsstreits trägt K 1/3 und B 2/3.

Folgende Kosten sind entstanden:

Tatbestand	KV-Nr.: (GKG)	Wert (€)	Betrag	Max. Mithaft (€)	
				Kläger	Beklagter
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1210	5.000	<b>511,50</b>	511,50, § 22 I 1	0
Zeugenauslagen	9005	-	<b>300,00</b>	300, §§ 17,18, 22 I	0
<b>Summe:</b>			<b>811,50</b>	<b>811,50</b>	<b>0</b>
				<b>Restliche Mithaft (€)</b>	
				811,50 - 270,50	<b>0</b>
				= 541,00	

**I. Kostenschuld des Klägers**

Von den Kosten des Rechtsstreits (811,50) trägt K 1/3	270,50
Darauf wurde bereits gezahlt (Verfahrensgebühr + Zeugenvorschuss):	<b>- 711,50</b>
Überschuss:	<b>- 441</b>
Verrechnung auf die Kostenschuld des Beklagten:	+ 441
Rest:	0

**II. Kostenschuld des Beklagten**

Von den Kosten des Rechtsstreits (811,50) trägt B 2/3	541,00
Darauf wurde bereits gezahlt:	0
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	<b>- 441,00</b>
Restbetrag, welcher vom Beklagten per Sollstellung erforderlich wird:	100,00

- Direktzuweisung von Beträgen**

Müssen in der Schlusskostenrechnung Kostentatbestände aufgenommen werden, welche **ausschließlich** von einer Partei oder einer Person zu tragen sind (Dokumentenpauschale nach Nr. 9000 Nr. 1 b) KV GKG oder Nr. 9002 KV GKG), so hat der Kostenbeamte jene Beträge **vor der eigentlichen Kostenverteilung** durch **Direktzuweisung** in Abzug zu bringen.

**Beispiel VII-2:**

Klage K gegen B (5.000 €).

Geschäftsstelle musste 20 Kopien anfertigen, da der Kläger seiner Klageschrift keine Mehrfertigung beigefügt hat.

**Kostenentscheidung:** Die Kosten werden **gegeneinander aufgehoben**.

Folgende Kosten sind entstanden:

<b>Tatbestand</b>	<b>KV-Nr.: (GKG)</b>	<b>Wert (€)</b>	<b>Betrag</b>	<b>Max. Mithaft (€)</b>	
				<b>Kläger</b>	<b>Beklagter</b>
Verf. im Allg. (ermäßigt)	1210	5.000	<b>511,50</b>	511,50 § 22 I 1	0
Dokumentenpauschale	9000 Nr. 1 b)	(20 Seiten à 0,50 €)	<b>10,00</b>	10,00 § 28 I 2	<b>0,00!!</b> (§ 28 I 2)
		<b>Summe:</b>	<b>522,50</b>	<b>522,50</b>	<b>0</b>
<b>Direktzuweisung auf die Kostenschuld des Klägers:</b>				<b>- 10,00</b>	
<b>Zu verteilender Betrag:</b>				<b>511,50</b>	
				<b>Restliche Mithaft (€)</b>	
				511,50 - 255,75	0
				- 10 = 245,75	

**I. Kostenschuld des Klägers**

Vom zu verteilenden Betrag (511,50) trägt K 1/2:	<b>255,75</b>
<b>Direktzuweisung</b> der Auslagen nach Nr. 9000 Nr. 1 b)	<b>10,00</b>
Zwischensumme:	265,75
Darauf wurde bereits gezahlt (Verfahrensgebühr):	<b>-511,50</b>
Überschuss:	<b>-245,75</b>
Verrechnung auf die Kostenschuld des Beklagten:	245,75
Rest:	0,00

**II. Kostenschuld des Beklagten**

Vom zu verteilenden Betrag (511,50) trägt B 1/2:	<b>255,75</b>
Darauf wurde bereits gezahlt:	0,00
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	<b>-245,75</b>
Restbetrag, welcher vom Beklagten <b>per Sollstellung</b> erfordert wird:	10,00

## VIII. Mit- und Zweitschuldnerhaftung / Mithaftanfrage der KEJ

Wie bereits unter Ziffer V ausgeführt, haftet jeder Antragsteller für die Kosten der von ihm beantragten gerichtlichen Entscheidung (§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG) und Beweisaufnahme wie z.B. die Zeugenvernehmung und/oder das Sachverständigengutachten (§§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 GKG).

1. Gibt es noch keine Kostenentscheidung und/oder Übernahmeeerklärung, ist stets der Antragsteller nach dessen Antragstellerhaftung in Anspruch zu nehmen.
2. Nach Erlass einer Kostengrundentscheidung oder Kostenregelung, sind offene Kostenbeträge gem. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG vorrangig vom Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner **per Sollstellung** anzufordern (sogenannte **Erstschiuldner**).
3. Soweit der Erstschiuldner die zum Soll gestellten Kosten nicht zahlen kann, wird die Kosteneinziehungsstelle der Justiz dem Gericht, welches die Kosten angesetzt hat, eine sogenannte Mithaftanfrage zur weiteren Veranlassung übersenden. Der Kostenbeamte hat

dahingehend zu prüfen, ob neben dem Erstschildner auch Zweitschuldner (also Antragsteller nach § 22 Abs. 1 GKG) vorhanden sind, welche neben dem Erstschildner für den offenen Kostenbetrag in Anspruch genommen werden können.

Inhalt der Mithaftanfrage ist gem. § 27 Abs. 1 KostVfg weiterhin, dass der Kostenbeamte die Sachakte darauf zu untersuchen hat, ob pfändbare Ansprüche des Kostenschuldners vorhanden sind, welche der Kosteneinziehungsstelle der Justiz ggf. zur Beitreibung des Restbetrags verhelfen können.

Pfändbare Ansprüche können u.a. sein (*Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend!*):

- a) Bekannte Konten des Kostenschuldners,
- b) Arbeitseinkommen und/oder Dienstbezüge,
- c) Offene Zahlungsansprüche aus Verträgen (Kauf-, Darlehensvertrag o.ä.).

Zu den Zweitschuldern, welche als Antragsteller nach §§ 17, 22 GKG haften (Erstschildner) sind die sogenannten Mitschuldner zu unterscheiden:

Mitschuldner haften zeitgleich mit dem eigentlichen Kostenschuldner grundsätzlich als Gesamtschuldner. Insbesondere gibt es zwischen Mitschuldnern keine Rangfolge der Inanspruchnahme.

Mitschuldner können sein:

- Streitgenossen, denen die Kosten gemeinsam auferlegt worden sind, § 100 ZPO,
- mehrere Antragsteller / Kläger als Streitgenossen (§ 32 I 1 GKG),
- Persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften wie
  - offene Handelsgesellschaft (*Haftungsgrundlage § 29 Nr. 3 GKG iVm. § 128 HGB*),
  - Kommanditgesellschaft (*Haftungsgrundlage: § 29 Nr. 3 GKG iVm. §§ 161 II, 128 HGB*),
  - GmbH & Co. KG (*Haftungsgrundlage: § 29 Nr. 3 GKG iVm. §§ 161 II, 128 HGB*),
- sämtliche Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

# Muster einer Schlusskostenrechnung

## Landgericht Berlin II

Aktenzeichen: 94a O 23/19  
Kurzrubrum: Hartig, B. ./. Uhrig, M.  
Abrechnungsname: Schlusskostenrechnung 15.06.2022

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	540.000,00	13.044,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein
9002 - Pauschalbetrug	Auslagenpauschale für Zustellungen (KV-GKG 9002)	2	3,50	7,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein
9005z	Entschädigung für Zeugen oder gleichgestellte Dritte (KV-GKG 9005)			280,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein

\* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes

**Gesamtbetrag:** **13.331,00**

<b>Kostenschuldner:</b>	Klägerin Britta Hartig Musterstraße 123, 10713 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 100%:	13.331,00
- Zahlung zur EGSTA-Nr. 12345:	13.044,00
= Restbetrag:	287,00
- Verrechnung:	280,00
von dem Überschuss des Beklagten Matze Uhrig	280,00
<b>Endbetrag:</b>	<b>7,00</b>
<b>Kasseninformationen</b>	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Freigabe am 15.06.2025
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

## Muster einer Schlusskostenrechnung

<b>Kostenschuldner:</b>	Beklagter Matze Uhrig Musterstraße 20, 26131 Oldenburg
Anteil am zu verteilenden Betrag 0/0:	0,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	300,00
= Überschuss:	-300,00
+ Verrechnung:	280,00
auf den Restbetrag der Klägerin Britta Hartig	280,00
<b>Endbetrag:</b>	<b>-20,00</b>
<b>Kasseninformationen</b>	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 41 Absetzung und Löschung von Kosten ( <b>Kost 18</b> )
Status:	Freigabe am 15.06.2025
Bankverbindung zur Rückerstatt./Lösung	DE123456789101100 Musterbank Berlin

Erstfreigabe am 15.06.2022

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Meyer  
JSekr'in  
Kostenbeamtin

# Muster einer Kost 18

## Kassenanordnung für die Solländerung oder Zurückzahlung von Kosten

Landgericht Berlin II

<u>EGStB</u> KLB	Nr.
HJ 2025	0617-11101

Gesch.-Nr.: 93a O 23/19

Sache: Hartig, B. / . Uhrig, M.

1	Empfänger	Herr Matze Uhrig, Musterstraße 20, 26131 Oldenburg IBAN: DE123456789101100		
2	Betrag	20,00 EUR		
3	in der Sachakte sind entrichtet:	<b>Zahlungen (EGSTA-Nr.: 1234567)</b> Davon verrechnet auf andere Partei		300,00 EUR  280,00 EUR
4	Bei der KEJ stehen zum Soll			
5	Begründung der Solländerung oder Rückzahlung	Nicht verbrauchter Zeugen- oder Sachverständigenvorschuss	Summe  Kosten  Überschuss	20,00 EUR  0,00 EUR  20,00 EUR
<b>Sachlich richtig und rechnerisch richtig.</b> Der Erlass der Kassenanordnung ist auf der Urschrift der Kostenrechnung vermerkt. Durchschrift der Kassenanordnung ist zu den Sachakten genommen.  Berlin, 15.06.2025  -Meyer, Justizsekretärin	<b>Bescheinigung</b> Die Angaben zu Nr. 3 über die Entrichtungsart und Beträge sind richtig.  Berlin, 15.06.2025  -Unterschrift und Amtsbezeichnung	<b>Eingangsstempel der KEJ</b>		

Verfügung:

1. Der Geschäftsstelle zur Bescheinigung der in Nr. 3 bezeichneten Beträgt
2. Reinschrift der Kost18 an KEJ
3. Erlass der Kassenanordnung auf der Urschrift der Kostenrechnung vermerkt

Berlin, 15.06.2025

Meyer  
JSekr'in  
Kostenbeamtin

# Muster einer Mithaftanfrage der KEJ

## Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Bei dem Amtsgericht Spandau



Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädtler Ring 7, 13597 Berlin

Amtsgericht Mitte  
5. Zivilsenat  
  
- 5 C 219/21 -

### Hausanschrift:

Altstädtler Ring 7  
13597 Berlin-Spandau  
(030) 90 157 - 0  
9 157 - 0  
(030) 90 157 - 462  
(3) Frau Musterfrau  
Zimmer 504 App. 000  
Poststelle.kej@ag-sp.berlin.de

Telefon: Vermittlung

Intern

Telefax

Sachbearbeiter/in:

(3) Frau Musterfrau  
Zimmer 504 App. 000

E-Mail:

### Konto der Kosteneinziehungsstelle:

IBAN DE 20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC PBNKDEFF

Kassenzeichen (bitte stets angeben):

1220901058001

Ihr Zeichen/Geschäftszeichen

5 C 219/21

Datum:

29.07.2025

### Kostenschuldner:

Horowitz, Holger, Mustergasse 1, 12345 Berlin

Rechnung vom: 28.01.2022

Kostenforderung: 20,00 EUR

Der Kostenschuldner ist laut Postzusteller nicht zu ermitteln.

Um umgehende Beantwortung der nachstehenden Fragen wird gebeten.

(Musterfrau)

Sachbearbeiterin

1. Letzte Anschrift des Erstschuldners? (auch Geburtsdatum des Erstschuldners)	
2. Anschrift des Vertreters des Erstschuldners?	
3. Ergeben die Akten einen Anhalt für das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche d. Kostenschuldner oder eines Mithaltenden? (Diese Frage ist in jedem Fall zu beantworten)	
4. Wer ist Zweitschuldner oder wer haftet – ggf. auch nach den Vorschriften der §§ 54-60 GKG a.F. bzw. §§ 22ff GKG n.F. oder §§ 22ff GNotKG – sonst noch für die Kosten, zutreffendes in welcher Höhe?	Es haftet a) für EUR.  b) für EUR.  c) für EUR.  Mit – Zweitschuldnerrechnung wird/werden beigelegt.
Zweitschuldner oder sonstige Mithaltende sind in jedem Falle, und zwar einzeln, namhaft zu machen. Ihre Geburtsdaten sind anzugeben.	
Für jeden Mithaltenden ist eine gesonderte Kostenrechnung mit Angabe der Gründe für die Inanspruchnahme beizufügen oder anzugeben, aus welchem Grunde die Inanspruchnahme unterbleibt.	

	<p><b>Der Mithaftende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> hat Prozesskostenhilfe ohne Raten – mit folgenden Raten</li> <li><input type="checkbox"/> ist zahlungsunfähig. Kosten außer Ansatz gem. § 10 KostVfg.</li> <li><input type="checkbox"/> ist gem. § 2 GKG, § 2 FamGKG bzw. § 2 GNotKG von der Zahlung der Kosten befreit</li> </ul> <p><b>Weitere Schuldner als die vorstehend aufgeführten sind für den Kostenbetrag nicht vorhanden.</b></p>
<p>5. Sind die Schuldner (welche ?), <b>wenn die Kosten in Grundbuchsachen entstanden</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundstückseigentümer oder Berechtigte? (Zutreffendes ist das Grundstück oder das Recht an dem Grundstück genau zu bezeichnen.)</li> <li>b) Sind in Abt. II (Eigentumsbeschränkungen eingetragen (Zutreffendenfalls welche?)</li> <li>c) Gegebenenfalls wird um Beifügung der Grundakten gebeten.</li> </ol>	

---

<p>Mit - <input type="checkbox"/> Akten - <input type="checkbox"/> und Mit-Zweitschuldnerrechnung</p> <p>An die <b>Kosteneinziehungsstelle der Justiz</b> bei dem Amtsgericht Spandau</p> <p><b>13597 Berlin</b></p> <p>nach Beantwortung d. Anfrage zurückgesandt.</p>	<input type="checkbox"/> Zu der angefragten Kostenrechnung besteht <b>keine</b> Mithaft.
---	--

- Kammergericht
- Landgericht Berlin       Ober – Verwaltungsgericht
- Amtsgericht       Arbeitsgericht – Landesarbeitsgericht
- Staatsanwaltschaft       Finanzgericht
- Berlin, den

---

(Unterschrift)